

welcher Jedem Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zusicherte,

in Wegfall brachten, weil nur die einfache Hausandacht gestattet werden könne;

daß die Stände es waren, welche nur den Bekennern der aufgenommenen christlichen Religionsgesellschaften den Genuß voller staatsbürgerlicher Rechte zugestehen, nur ihnen öffentliche freie Religionsübung gestatten wollten;

daß die Stände es waren, welche die Aufnahme einer christlichen Confession, die Duldung anderer Glaubensgenossen und Secten mit gemeinsamer Gottesverehrung und Genuß politischer Rechte von einem besonderen Gesetz abhängig gemacht wissen wollten, und als Motive für diese ihre Anträge ausdrücklich anführten:

damit etwa neu entstehenden Religionsparteien der Eingang, da nöthig, versagt, das Emporkommen neuer Secten ohne gesetzliche Erlaubniß verhindert werde.

Fragt man nun, was diesen speciellen Bestimmungen gegenüber unter der §. 32. jedem Landeseinwohner gewährten völligen Gewissensfreiheit zu verstehen sei, so ergibt sich allerdings, daß sie ihre hierdurch bestimmt vorgezeichneten Grenzen habe.

Sie umfaßt:

- a) daß Jeder sich seine eigene Glaubensansicht bilden kann;
- b) daß Niemand vom Staate wegen dieser seiner Glaubensansicht verfolgt und bestraft werden darf;
- c) das Recht des Haus-Gottesdienstes, oder innerhalb seines Familienkreises seinen religiösen Bedürfnissen nach seinem Glauben zu genügen, vorausgesetzt, daß dabei keine unsittlichen, der bürgerlichen Ordnung, oder den Rechten Dritter zuwiderlaufende Handlungen vorkommen;
- d) daß der Staat Niemand zu einer Religionsübung nöthigen, oder wegen deren Unterlassung bestrafen kann, so weit dies nicht, wie z. B. bei Taufen, durch besondere Gesetze zu Erhaltung der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung besonders vorgeschrieben ist;
- e) das Recht, von einer Kirche zu einer andern anerkannten Kirche überzutreten. Aber auch dieses nur unter Beobachtung der besondern Vorschriften, welche der Staat zu Erhaltung des Friedens unter den verschiedenen anerkannten Kirchen und zum gegenseitigen Schutze derselben für nothwendig erkannt hat. Mandat von 1827 und über Erziehung der Kinder gemischter Ehen.

Hiermit ist aber auch der Kreis der Befugnisse, welche die Gewissensfreiheit verleiht, sobald man sich auf den Rechtsboden stellt, geschlossen. Sie ist lediglich eine individuelle, bezieht sich auf die religiöse Ueberzeugung jedes einzelnen Individui und ist in so fern eine vollkommene. Sobald sie sich aber im Verhältniß zu dritten Personen äußern, bestehende Confessionen angreifen will, sobald sich Mehrere, ver-

möge dieser individuellen Gewissensfreiheit zu einer neuen Confession vereinigen, oder eine neue Secte bilden wollen, muß diese Freiheit in dem Kirchen-Hoheitsrechte des Staats, der die Bildung neuer Secten und Kirchen zu beaufsichtigen, die bestehenden Kirchen zu schützen hat, ihre von selbst gebotene Grenze finden.

Selbst die sonst wohl in größerer Ausdehnung zu gestattende Freiheit, seine innere Ueberzeugung und Gedanken nach Außen und öffentlich geltend zu machen und mithin von Ansichten zum Handeln überzugehen, kann in religiösen Angelegenheiten, jenen speciellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gegenüber, als ein Recht nicht beansprucht und muß vielmehr, auch abgesehen von Art. 189. und 193. des Criminalgesetzbuchs, schon dann der Beschränkung unterworfen werden, sobald solche Aeußerungen und Handlungen darauf berechnet sind oder dahin führen können, den religiösen Glauben Anderer, den Frieden in der Kirche zu stören, die Gewissen zu beunruhigen, religiöse Spaltungen zu erregen, Irreligiosität zu verbreiten, die Kirche selbst zu untergraben und hiermit indirect wohl gar die Ruhe und Ordnung des Staats zu gefährden, oder sobald sie von Dienern der Kirche, die hiermit zugleich eine Amtspflicht verletzen würden, ausgehen.

Hieraus wird sich ergeben, daß das in der Verfassungsurkunde begründete Recht völliger Gewissensfreiheit durch das Verbot der Bildung von Vereinen und der Versammlungen, welche darauf berechnet waren, die Grundlage der evangelischen Kirche (mit ihr das Bestehen der Kirche selbst) in Frage zu stellen, keineswegs verletzt, das Verbot selbst vielmehr ein gesetzmäßiger Ausfluß der Staatsgewalt ist.

Noch ein Wort über die Competenz der evangelischen Minister.

Die höchste Staats- sowohl als Kirchengewalt über die evangelische Kirche steht in Sachsen dormalen den evangelischen Ministern zu. Sie wurde bei dem Confessionswechsel des Königs August dem Geheimen Consilium übertragen, blieb inso weit auch nach dem Posener Frieden unverändert, ging nach Auflösung des Geheimen Consilii und Einsetzung des Geheimen Rathes auf Drei Conferenzminister über, welche nach den ausdrücklichen Zusagen gegen die Stände und deren Anträgen auf den Landtagen 1818 und 1821 als eine collegiale, nicht in dem Geheimen Rath aufgehende, Behörde selbstständig verfügen sollten, und wurde durch die Verfassungsurkunde §. 41. in der zeit herigen Maaße auf mindestens drei, der evangelischen Confession zugethane Mitglieder des Gesamtministeriums, worunter der Vorstand des Cultusministeriums sein muß, übertragen.

Wurde ferner die frühere gesetzliche Bestimmung, wonach alle Diener den Religionseid auf die Augsburgische Confession zu leisten hatten, nach der Gleichstellung der katholischen Confession durch das Mandat vom 16. Januar 1807 aufgehoben und bloß auf die Kirchen- und Schuldiener und die bei dem Oberconsistorio und anderen Consistorien und geistlichen Gerichten Angestellten beschränkt, so haben doch die Conferenz-